

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Tageblatt und Anzeiger).

Druckerei: Tageblatt Riesa.

Großes Nr. 22.

Buchdruckerei: Riesig 1920.

Großes Nr. 22.

Amtsblatt

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 66.

Sonnabend, 20. März 1920, abends.

73. Jahrg.

250 Mietzettel erhielt jeden Tag etwa mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 3.— Mark ohne Zustellgebühr, bei Abholung am Posthalter monatlich 3.10 Mark ohne Postgebühr. Anzeigen für die Nummern des Ausgabedates sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gebühr für das Geschäft an bestimmten Tagen und Wochen wird nicht übernommen. Preis für die 45 min breite, 3 mm hohe Grundschrift-Zelle (7 Silben) 20 Pf.; Ortspreis 10 Pf.; zeitrauhender und tabellarischer Satz 50% Aufschlag. Nachstellung- und Vermittelungsgebühr 50 Pf. Beste Tafeln. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Abzug eingesogen werden muss oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Fälligkeitsgebühr 50 Pf. Verschuldete Unterhaltungsbeläge „Träumer an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Bedingungen des Fortwärtsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenstell: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Der englische Geschäftsträger hat gestern beim Reichsminister Schisser vorgesprochen und ihm eine Note überreicht, in der der Oberste Rat seinen Beschluss mitteilt, die Belieferung mit Lebensmitteln und Rohstoffen sowohl einem monarchischen Deutschland als auch einer Räterepublik zu sperren.

Dresden, am 20. März 1920.

Der Ministerpräsident.

Dr. Gradnauer.

Die Mände unter den Blechen von Wilhelm Hölsig in Mehltheuer und v. Altrich, Rittergut Gröba ist erloschen.
Großenhain, am 19. März 1920.
838 a E.L. Die Amtshauptmannschaft.

Den von den städtischen Kollegien beschlossenen X. Nachtrag zur Ordnung für den städtischen Schlachthof zu Riesa vom 29. Juli 1909 und der dieser angefügten Gebührenordnung geben wie hiermit nachstehend bekannt.

Der Rat der Stadt Riesa, am 17. März 1920.

II.

X. Nachtrag

zur Ordnung für den städtischen Schlachthof zu Riesa vom 29. Juli 1909 und der dieser angefügten Gebühren-Ordnung.

I.

Die Gebührenordnung erhält folgende Fassung:

	Schlacht-	Veschau-	Trichinen-	
	gebühr	gebühr	gebühr	schwangebühr
für 1 Kind über 125 kg Schlachtgewicht	25 Pf. — Pf.	5 Pf. — Pf.	— Pf. — Pf.	
für 1 Kind bis 125 kg Schlachtgewicht	20 " — Pf.	5 " — Pf.	— Pf. — Pf.	
für 1 Schwein über 20 kg Schlachtgewicht	15 " 50 " 3 " — Pf.	3 " — Pf.	1 " 50 "	
für 1 Schwein bis 20 kg Schlachtgewicht	10 " 50 " 3 " — Pf.	3 " — Pf.	1 " 50 "	
für 1 Kalb	8 " — Pf.	2 " — Pf.	— Pf. — Pf.	
für 1 Schaf oder Ziege	8 " — Pf.	2 " — Pf.	— Pf. — Pf.	
für 1 Lamm oder Zickel unter 3 Monaten	1 " 50 " — Pf.	1 " 50 "	— Pf. — Pf.	
für 1 saugendes Ferkel	1 " 50 "	1 " 50 "	— Pf. — Pf.	
für 1 Werd über 125 kg Schlachtgewicht	24 " — Pf.	6 " — Pf.	1 " 50 "	
für 1 Werd bis 125 kg Schlachtgewicht	19 " — Pf.	6 " — Pf.	— Pf. — Pf.	
für 1 Esel	9 " — Pf.	6 " — Pf.	— Pf. — Pf.	
für 1 Hund	2 " — Pf.	1 " — Pf.	— Pf. — Pf.	

II. Beihanggebühr für eingeführtes Fleisch.

Für die Kontrollbefleischung des in den Stadtbezirk eingeführten, dem Schwanamte vorliegenden frischen Fleisches, das bereits innerhalb des Deutschen Reiches einer amtlichen Untersuchung unterlegen hat, sind zu entrichten:

- a) für jedes Viertel eines Kindes, Werdes oder Eseis 2 M. — Pf.
- b) für jedes ganze oder halbe Schwein 2 " — Pf.
- c) für jedes Stück Kleinvieh, jede Hälfte eines solchen, sowie für jedes Stück Fleisch (ausgenommen Eingeweide) beliebiger Gattung 1 " 50 "
- d) für jedes Ferkel, Zickel, Lamm oder jeden Hund 1 " 50 "
- e) für jedes Stück Eingeweide (Leber, Lunge usw.), wenn nicht gleichzeitig das gesamte Fleisch des zugehörigen Schlachtstückes eingefüllt wird 1 " 50 "

Für die mikroskopische Untersuchung auf Trichinen von eingeschürttem felschen oder verarbeitetem Fleisch sind zu entrichten:

- a) für die Untersuchung eines Schweines oder Wildschweines 1 M. 50 Pf.
- b) für die Untersuchung eines Hundes 1 " 50 "
- c) für die Untersuchung eines Stücks Schweine- oder Hundesteifles 1 " 50 "
- d) für die Untersuchung eines Stücks Speck 1 " 50 "

III. Wiegegebühren.

- a) Für das Wiegen von lebendem Vieh und Fuhrwerksladungen für 1 Kind, Werd oder Esel 1 M. — Pf.
- für 1 Schwein 1 " 75 "
- für 1 Kalb, Ziege, Schaf oder Hund 1 " 50 "
- für das Wiegen eines Fuhrwerks voll oder leer 1 " 50 "
- für das 2 malige Wiegen eines Fuhrwerks voll und leer 2 " — Pf.
- b) für das Wiegen von Fleischteilen nro.

Die Benutzung der in den Schlachtwallen befindlichen Wagen ist unentbehrlich. Wird aber über eine solche Wiegeung eine Befreiung der Schlachthofverwaltung mit Gewissensangebe gewünscht, so ist hierfür eine Gebühr von — M. 50 Pf. für jede Wiegeung zu entrichten.

IV. Schlachthofgebühren.

Die Schlachthofgebühren werden nach den jeweils vom Kommunalverband festgelegten Säulen erhoben.

V. Stallgebühr.

Für das Einstellen eines Schlachtieres in die Stallungen des städtischen Schlachthofes werden für die erste Nacht Gebühren nicht erhoben. Für jede weitere Nacht aber ist als Stallgebühr zu entrichten:

- für 1 Kind, Werd oder Esel 1 M. 50 Pf.
- für 1 Schwein, Kalb oder Schaf 1 " 25 "

VI. Futtergebühr.

Tiere, die über Nacht in den Stallungen des Schlachthofes eingestellt waren und, wenn es Schweine und Rinder sind, am darauffolgenden Morgen 10 Uhr, wenn es Kinder, Werde oder Schafe sind, am darauffolgenden Nachmittag 2 Uhr noch nicht geschlachtet worden sind, werden auf Kosten des Besitzers durch den Hallenmeister gefüttert. Kinder, Werde, Schafe werden täglich nur einmal (mittags 2 Uhr), Schweine und Rinder hingegen täglich zweimal (vormittags 10 Uhr, nachmittags 6 Uhr) gefüttert. Die Kosten der ein-

zelnen Fütterungen einschließlich Bereitstellung des Futters durch den Hallenmeister betragen:

für 1 Kind oder Werd	1 M. — Pf.
für 1 Schwein, Kalb oder Schaf	— 50 "

VII. Standgeld.

Ein besonderes Standgeld, außer dem Stall- oder Futtergeld, wird für solche Tiere erhoben, die in den Schlachthof eingeführt, hier aber nicht geschlachtet, sondern lebend aus dem Schlachthof wieder ausgeführt werden. Außerdem wird Standgeld erhoben für Händlerrieb ohne Unterchied ob es auf dem Schlachthof zur Schlachtung gelangt oder nicht.

Das Standgeld beträgt für jedes Tier täglich 0,50 M.

VIII. Kühlhausgebühren.

für jedes Quadratmeter Bodenfläche der Kühlzelle auf ein Jahr	70 M. — Pf.
für denselben Raum auf eine Woche	5 " — Pf.
für denselben Raum auf einen Tag	— 70 "
für einen einzelnen Haushalt täglich	— 70 "

für das Defizit des Kühlhauses anhalb der geordneten Zeit

— 70 "

Diese Gebühren sind im voraus an die Schlachthofkasse zu entrichten. Wird eine Rücksicht mehrerer Personen gemeinschaftlich überlassen, so haften sie für die Gebühr als Gesamtschuldner.

IX. Fleischausgaberaum-Gebühr.

Für die Bereitstellung des Fleischausgaberaumes sind zu entrichten jährlich 800 M. — Pf.

Diese Gebühr ist zur einen Hälfte am 2. Januar, zur anderen am 1. Juli an die Schlachthofkasse zu entrichten.

X. Einlagergebühr.

Für den Einlager von Vieh nach Torschluss (§ 15) ist eine Gebühr von — M. 50 Pf. zu entrichten.

XI. Zutrittsgebühr.

Für die Erlaubnis zur Besichtigung des Schlachthofes (§ 4):

für jede Person — M. 70 Pf.

Herr-, Falz- und Darmhändler und ähnliche Gewerbetreibende, die ihren Gewerbebetrieb auf dem Schlachthof ausüben wollen, haben eine Zutrittsgebühr von 25 M. — Pf. für das Jahr zu entrichten.

Gegen Erlegung dieser Gebühren ist eine Erlaubnis- bzw. Zutrittskarte anzustellen.

XII. Leihgebühren.

Für das einmalige Leihen eines Schlüssels zu den Kühlzellen oder den Fleischverschränken im Anleideraum — M. 25. Pf.

XIII. Freibankgebühren.

An Gebühren für den Verkauf des Fleisches auf der Freibank werden 10% des Bruttotördes erhoben. Für die Brauchdarmfackung des bedingt täglichen Fleisches oder Fettes durch Kochen, Tämpfen, Pökeln, Durchkühlen oder Ausdreheln werden für je 1 kg des frischen Fleisches oder des ursprünglichen Fettgewebes 10 Pf. berechnet. Außerdem werden die etwa entstandenen besonderen Auslagen von diesem Erlöse in Abzug gebracht. (Vgl. §§ 18 und 17 des Ortsgesetzes zur Durchführung der reichs- und landesrechtlichen Vorschriften für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau in Riesa vom 5. Dezember 1908.)

XIV. Sengelgebühren.

Für Ausstellung eines besonderen Bezeugnisses durch den Schlachthofdirektor 4 M. bis 8 M.

Dieser Nachtrag tritt sofort in Kraft.

Riesa, am 17. März 1920.

Der Rat der Stadt Riesa.

(L.S.) Dr. Scheider, Bürgermeister. (L.S.) Alfred Romberg, Vorsteher.

Verkehr auf dem Kaiser-Wilhelm-Platz, dem Boppiger Platz, im Stadtpark und in den angrenzenden Rittergutsfluren (Leipziger).

Zum Schutz der städtischen Park- und Gartenanlagen sowie der Rittergutsfluren und zur Ordnung des Verkehrs in denselben geben wie hiermit, zugleich unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen unserer Straßenpolizeiordnung, folgendes bekannt:

Das Reiten und Fahren mit Wagen und Karren jeder Art sowie mit Fahrrädern auf den Wegen des Stadtparks und den Fuß- und Wirtschaftswegen der angrenzenden Rittergutsflur, insbesondere auch auf dem nach der Moritz'schen Fabrik an der Elbe hinleitenden Leipziger Weg sowie auf den Wegen innerhalb der Anlagen des Kaiser-Wilhelm-Platzes ist verboten.

Ausnahmen von diesem Verbote sind bis auf Weiteres nur für Kinderwagen zu gestatten.

Jedes Abweichen von den Wegen im Stadtpark und in den angrenzenden Rittergutsfluren sowie in den Anlagen des Kaiser-Wilhelm-Platzes und des Boppiger Platzes,